

Regierungsratsbeschluss

vom 16. November 2004

Nr. 2004/2308

Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse

1. Erwägungen

Gemäss § 45 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 wird die Tierseuchenkasse des Kantons Solothurn als Spezialfinanzierung der kantonalen Verwaltung geführt und aus jährlichen Beiträgen des Kantons, der Gemeinden, der Tierhalter und Tierhalterinnen sowie den gesetzlich vorgesehenen Gebühren geäufnet.

Die Tierhalterbeiträge wurden bis anhin an den einzelnen Tierzahlen bemessen. Seit einiger Zeit werden jedoch landwirtschaftliche Berechnungen betreffend die Tierbestände sowohl im Bundesrecht wie im kantonalen Recht (Landwirtschaftsgesetzgebung) über den Begriff Grossvieheinheiten (GVE) definiert, erfasst und festgehalten. Eine Grossvieheinheit ist diejenige Einheit, nach welcher die Tiere der verschiedenen Nutztiergattungen landwirtschaftsrechtlich miteinander verglichen werden. Grundlage für den Vergleich ist der einer Milchkuh zugeordnete Wert. Dieser beträgt 1,0 GVE. Zur Umrechnung der Tierbestände in GVE gelten die nach Tiergattung, Alter und Geschlecht abgestuften Faktoren im Anhang zur eidgenössischen Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91) vom 7. Dezember 1998. Ebenfalls werden die Direktzahlungen auf der Basis von GVE berechnet und ausgerichtet.

Das Amt für Landwirtschaft richtet aufgrund der jährlichen Agrardatenerhebung über die Datenbank GELAN Direktzahlungen an die Tierhalter aus. Auf der gleichen Basis erfolgt der Einzug der Tierhalterbeiträge an die Tierseuchenkasse, vorwiegend in Form einer Verrechnung. Mit der vorliegenden Verordnungsrevision werden die Berechnungsgrundlagen der Tierhalterbeiträge entsprechend der heute geübten Praxis ebenfalls auf die Einheit GVE umgestellt.

Um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten, soll bei Kleinstbetrieben gemäss § 2 Absatz 3 auf die sehr aufwändige jährliche Erhebung des Tierbestandes verzichtet werden. Für die Seuchenüberwachung genügt nämlich die Meldung des Tierhalters über die Art der Tierhaltung.

Der neue Beitrag von generell 7 Franken pro GVE liegt um 1 Franken höher als der bisherige Beitrag für eine Kuh (= 1 GVE) von 6 Franken. Insgesamt ändern sich jedoch die Beiträge für einen kleineren bis mittleren Viehbestand kaum, was aus nachfolgender Tabelle ersichtlich ist:

Beiträge für	bis heute Fr.	neu Fr.
1 Kuh	16.00	30.00 (Mindestbeitrag)
5 Kühe	40.00	35.00
10 Kühe	70.00	70.00
20 Kühe	130.00	140.00
40 Kühe	250.00	280.00
3 Schafe	12.25	30.00 (Mindestbeitrag)
10 Schafe	17.50	30.00 (Mindestbeitrag)
30 Schafe	32.50	35.70
50 Schafe	47.50	59.50
3 Mutterschweine	14.50	30.00 (Mindestbeitrag)
20 Mutterschweine	40.00	77.00
50 Mutterschweine	85.00	192.50
2 Pferde	22.00	30.00 (Mindestbeitrag)
4 Pferde	34.00	30.00

Die Tabelle zeigt weiter, dass grössere Betriebe geringfügig mehr belastet werden. Dies lässt sich damit rechtfertigen, weil diese Betriebe in einem Seuchenfall einen grösseren Tierverlust aufweisen und dadurch verhältnismässig mehr Kosten verursachen, resp. höhere Beiträge an die Tierverluste beziehen.

Die Halter von Lamas und Alpakas sowie von Büffeln werden neu ebenfalls beitragspflichtig. Die Haltung dieser Tiere entspricht einer Nischenproduktion und ist im Aufwand begriffen. Da diese Tiere für viele beitragsberechtigte Seuchen der Klauentiere empfänglich sind, spielen sie eine nicht vernachlässigbare Rolle in einem möglichen Seuchengeschehen. Die Halter dieser Tiere sind im Seuchenfall auch beitragsberechtigt, sobald sie Beiträge leisten.

In den letzten Jahren sind zudem die Aufwendungen der Tierseuchenkasse für die Schweine enorm gestiegen; insbesondere für die Flächensanierung. Die Überwachung der sanierten Betriebe erfordert heute einen grossen Aufwand. Zusätzlich werden neu bei Reinfektionen auch Entschädigungen geleistet.

Zu Diskussionen führen immer wieder die Beiträge für die Pferde. Viele Pferdebesitzer sind sich aber nicht bewusst, dass Kosten für die Entsorgung von umgestandenen oder getöteten Tieren übernommen werden. Zudem belasten die Pferdebesitzer durch ihre Gepflogenheiten, sich mit den Tieren im Ausland aufzuhalten oder Tiere zu importieren, das System des amtstierärztlichen Dienstes zusätzlich, kann doch die Abwicklung der Formalitäten für die Grenzübertritte nie vollumfänglich kosten deckend verrechnet werden.

Da für die Kleinstbetriebe auf eine jährliche Erhebung verzichtet werden kann, wird neu anstelle des bisherigen Grundbeitrages von 10 Franken und des jeweiligen Tierbeitrages eine Pauschale erhoben, welche auch für die anderen Tierhaltungen als Mindestbeitrag gilt. Diese Pauschale wird auf 30 Franken festgesetzt. Ergibt sich also auf der Basis der GVE-Berechnung für den einzelnen Tierhalter ein Jahresbeitrag von weniger als 30 Franken, werden ihm neu in jedem Fall 30 Franken verrechnet oder in Rechnung gestellt. Dieser Mindestbeitrag rechtfertigt sich durch den grossen administrati-

ven Aufwand, der in kleinen Betrieben pro Tier anfällt sowie durch das Seuchenübertragungsrisiko, welches trotz geringerer Tierzahlen nicht kleiner ist als bei grossen Beständen. Ergibt sich auf der Basis der GVE-Berechnung für den Tierhalter ein jährlicher Beitrag von mehr als 30 Franken, berechnet sich der Beitrag allein auf der Basis seiner effektiven Grossvieheinheiten

Für die Halter von Bienen ändert sich nichts. Die Beiträge werden nach wie vor gemäss der Vereinbarung mit dem kantonalen Bienenzüchterverband zentral eingezogen.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse

RRB Nr. 2004/2308 vom 16. November 2004

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 45 und 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994¹⁾

beschliesst:

I.

§ 1. Tierhalterbeiträge

Die jährlich zu leistenden Tierhalterbeiträge an die Tierseuchenkasse werden wie folgt festgesetzt:

- a) Für Haustiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung einschliesslich Büffel und Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) sowie in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer 7 Franken je Grossvieheinheit GVE, jedoch mindestens 30 Franken.
- b) Für Bienen 1 Franken je Volk.

§ 2. Verfahren

¹ Der Tierbestand in Grossvieheinheiten GVE berechnet sich auf Grund der Faktoren im Anhang zur Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 7. Dezember 1998 ²⁾.

² Als Grundlage für die Beitragsberechnung werden die Tierbestände der jährlichen Agrardatenerhebung verwendet, deren Standort innerhalb des Kantons liegt. Für die Tierhalter besteht eine Meldepflicht.

³ Für Kleinstbetriebe unter 3 Grossvieheinheiten GVE kann auf die Erhebung der effektiven Tierbestände verzichtet werden. Diese haben jedoch die Neuaufnahme der Tierhaltung oder Änderungen in den Tierkategorien den Erhebungsverantwortlichen der Gemeinden innert 3 Monaten zu melden.

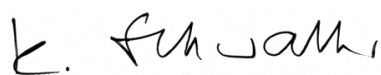
§ 3. Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse vom 3. September 1996³⁾. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS 921.11.

²⁾ SR 910.91.

³⁾ GS 93.1058 (BGS 926.712.1).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', is positioned above the printed name.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Landwirtschaft (4)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchverfahren)

GS

BGS

Ratssekretariat

Fraktionspräsidien (4)

Amtsblatt

Veto Nr. 53 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. Januar 2005.

Verteiler Verordnung

Amt für Landwirtschaft (50)